



**Deutsches  
Rotes  
Kreuz**

DRK-Laupheim - Berblingerstraße 27 - 88471 Laupheim

Laupheim, im Januar 2018

**Deutsches Rotes Kreuz  
Bereitschaft Laupheim**

Berblingerstraße 27  
88471 Laupheim  
Tel. 0 73 92 / 8 01 36

info@drk-laupheim.de  
www.drk-laupheim.de

Kreissparkasse Biberach  
BLZ 654 500 70  
Konto 56 39 63

Volksbank Laupheim  
BLZ 654 913 70  
Konto 64412008

Sanitätswachdienst - Beauftragter  
Christian Bühler  
Handy 0176 / 964 148 06

### **Informationen für Veranstalter (Gültig ab 01. 01. 2018)**

Sehr geehrte Veranstalterin, sehr geehrter Veranstalter,

auch für die Durchführung von Sanitätswachdiensten bei Veranstaltungen gibt es einige rechtliche Rahmenbedingungen, die sowohl das DRK, als auch den Veranstalter betreffen:

Jeder Veranstalter von öffentlichen Großveranstaltungen bekommt vom städtischen Ordnungsamt einige Auflagen, die er erfüllen muss.

Der Sanitätswachdienst ist oft eine davon. Ob für Ihre Veranstaltung ein Sanitätswachdienst erforderlich ist, können Sie beim zuständigen Ordnungsamt erfragen. Viele Veranstalter buchen heute jedoch auch ohne konkrete Behördenauflagen Sanitätswachdienste, um bei ihrer Veranstaltung eine professionelle Erstversorgung gewährleisten zu können.

Das Ordnungsamt wird für jede Veranstaltung prüfen, ob ein Sanitätswachdienst nötig ist. Dabei wird es sich auf Vorschriften stützen, die z.B. auf folgenden Erlassen / Gesetzen beruhen:

- Das Versammlungsgesetz
- Die Versammlungsstättenverordnung
- Die Straßenverkehrsordnung
- Die Gewerbeordnung
- Das Ordnungsbehördengesetz

Das DRK ist wie das Ordnungsamt bei der Durchführung seiner Arbeit an einige Gesetze und Leitlinien gebunden:

- Das Rettungsdienstgesetz
- Das Medizinproduktegesetz (betrifft Sanitätsmaterial und Personal)
- Diverse Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen für die Ausbildung des Personals
- Leitlinien zur Durchführung von Sanitätswachdiensten
- Den „Maurer-Algorithmus“ zur Bestimmung von Material- und Personalaufwand

Die Einhaltung der Leitlinien und Gesetze bringt für den Sanitätswachdienst ein hohes Qualitätsniveau.

Um diese Gesetze erfüllen bzw. die Leitlinien strikt beachten zu können, ist heute ein enormer finanzieller Aufwand nötig. Dabei entfällt ein großer Teil auf die Beschaffung und Bereithaltung von medizinischem Material und die Anschaffung und Instandhaltung der Fahrzeuge und vieles mehr.

Das Personal muss entsprechend den Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen aus- bzw. fortgebildet werden. Zu erwähnen ist dabei aber insbesondere, dass die Helfer bei den Veranstaltungen ehrenamtlich arbeiten.

Personalkosten, die erhoben werden, tragen somit zum größten Teil nur zur Sicherstellung des geforderten Qualitätsniveaus bei!

Bitte haben Sie daher als Veranstalter einer (kommerziellen) Veranstaltung Verständnis dafür, dass wir den Sanitätswachdienst nicht kostenlos anbieten können!

### **Allgemein gültige Rahmenbedingungen zur Anforderung eines Sanitätswachdienstes:**

- Anfragen für Sanitätswachdienste müssen spätestens 4 Wochen vor dem ersten Veranstaltungstag schriftlich gestellt werden.
- Ein rechtlicher Anspruch auf Übernahme von Sanitätswachdiensten besteht nicht.
  - Ein Sanitätswachdienst gilt nur dann als übernommen, wenn er von uns bestätigt wird.
- Wir planen die Helfer- und Fahrzeuganzahl nach der Gefahrenanalyse der Veranstaltung mit dem vom DRK verbindlichen „Maurer-Algorithmus“.

Es werden folgende Faktoren im „Maurer-Algorithmus“ einkalkuliert:

- Veranstaltungsort (Halle, Freiluft, ...)
  - Zulässige Besucherzahl am Veranstaltungsort
  - Geplante Besucheranzahl
  - Gefahrenneigung der Veranstaltung (Punkrockkonzert, Sportveranstaltung, Theaterveranstaltung, ...)
  - Anwesenheit von prominenten Personen (mit persönlichem Begleitschutz)
- Sollte der Veranstalter eine niedrigere Helfer- bzw. Fahrzeuganzahl beauftragen als wir es laut unseren Berechnungen empfehlen, übernimmt der Veranstalter die alleinige Verantwortung darüber.
  - Aus rechtlichen Gründen werden zwei Sanitätshelfer als minimale Helferanzahl festgelegt.
  - Bitte teilen Sie uns einen verantwortlichen Ansprechpartner vor Ort mit Namen und Telefonnummer mit.
  - Der Veranstalter erhält an Hand seiner angegebenen Daten einen entsprechenden Kostenvoranschlag für den Sanitätswachdienst seiner Veranstaltung durch den Sanitätswachdienst-Beauftragten des DRK.

### **Aufwandsentschädigung der Einsatzkräfte:**

Pro Helfer und Stunde wird ein Stundensatz berechnet, der dem Veranstalter in einem entsprechenden Kostenvoranschlag zu seiner Veranstaltung unterbreitet wird.

Außerdem garantiert der Veranstalter eine kostenlose Verpflegung der Einsatzkräfte während der Veranstaltung.

Die Fahrzeuge des Rettungsdienstes bzw. des Katastrophenschutzes werden zu den aktuell gültigen Gebühren pro Tag berechnet.

Für größere Veranstaltungen können gerne auch Pauschalpreise vereinbart werden, sprechen Sie uns rechtzeitig an.